

# Die Nationalisierung der Klöster in der Helvetik

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **118 (1981)**

Heft 118

PDF erstellt am: **30.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# 1. Die Nationalisierung der Klöster in der Helvetik

## *Die Verhältnisse im Thurgau und die Bedeutung der Klöster vor der Revolution von 1798*

Der Kanton Thurgau gehörte vor 1798 zu den «gemeinen eidgenössischen Herrschaften». Die Landvogtei, eine Schirmherrschaft oder Schutzhoheit, lag im 18. Jahrhundert in den Händen der VIII Orte Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug. Sie stellten abwechselungsweise alle zwei Jahre den Landvogt, der im Schloss zu Frauenfeld residierte. Freiburg und Solothurn hatten lediglich an der Landgrafschaft mit dem Landgericht Anteil. Dem Landvogt standen zur Verwaltung des Landes ein Landschreiber, ein Landammann und ein Landweibel zur Seite. Alle vier zusammen bildeten das sogenannte «Oberamt», die eigentliche Regierung. Der Landschreiber, er führte die gesamten Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte, wurde von den regierenden Ständen auf Lebenszeit gewählt. Der Landfriede von 1712 sprach dieses Amt einem katholischen Vertreter zu<sup>1</sup>. Die Stellung des Landammanns sollte dagegen von einem Protestanten besetzt werden. In der Landweibelstelle wechselten sich die beiden Konfessionen ab. Rangmässig folgte der Landschreiber direkt hinter dem Landvogt; nur in Gerichtsangelegenheiten stand er hinter dem Landammann zurück. – Die Amtsdauer des Landammanns betrug zehn Jahre. Er wurde nur von den evangelischen Ständen ernannt und sollte ein Gegengewicht zum katholischen Landschreiber und dem meist katholischen Landvogt bilden. Er war Berater und Stellvertreter des Landvogtes in allen Rechtsangelegenheiten. – Der Landweibel, diese Stelle wurde ebenfalls alle zehn Jahre neu besetzt, meist durch einen Frauenfelder Bürger, war der Leiter des Polizeiwesens. Die drei Oberamtswänner mit ihren langen Amtsdauern garantierten für eine gewisse Konstanz in der Verwaltung des Thurgaus.

Die regierenden Stände, beziehungsweise ihr Vertreter, der Landvogt, besaßen die volle Hoheit lediglich in den wenigen über das ganze Land verstreuten sogenannten «Hohen Gerichten». In den übrigen Orten waren ihre Kompetenzen durch die Rechtsame der zahlreichen geistlichen und weltlichen Gerichtsherren teilweise empfindlich eingengt. Die konstanzer Städte Arbon und Bischofszell zum Beispiel entzogen sich der eidgenössischen Jurisdik-

<sup>1</sup> Die Familie Reding kam in den bleibenden erblichen Besitz dieses Amtes. Hasenfrazz, Grafschaft, 14f.

tion und Verwaltung ganz. Der Fürstbischof von Konstanz besass hier sämtliche Hoheitsrechte und gestand ihnen eine weitreichende Selbstverwaltung zu. Die Städte Frauenfeld und Diessenhofen nahmen als landesherrliche Städte ebenfalls eine Sonderstellung ein. Sie unterstanden den regierenden Ständen direkt und diese gewährten ihnen weitgehende Autonomie.

Die Landgrafschaft Thurgau war also vor der Revolution von 1798 ein recht vielfältiges, unklares und nur schwer zu verwaltendes Machtgebilde<sup>2</sup>. Dazu kamen noch die besonders religiösen Verhältnisse dieser Region. – In konfessioneller Hinsicht war der Thurgau im 16. und 17. Jahrhundert sozusagen das Spiegelbild der Eidgenossenschaft. Obwohl die katholischen Orte mehrheitlich den Landvogt stellen konnten, sie waren eindeutig in der Mehrzahl, war der Einfluss der reformierten Stände, hier vor allem der Stadt Zürich, weitaus stärker, ein Missverhältnis, unter dem die ganze Eidgenossenschaft litt. Die konfessionellen Kämpfe, die sonst nur zwischen den einzelnen Ständen ausgetragen werden konnten, da sich überall der Grundsatz «cuius regio eius religio» durchzusetzen vermochte<sup>3</sup>, musste hier auf engstem Raume, geschürt von aussen, durchgestanden werden. Kleinste Ursachen konnten grösste Folgen haben. Mehrmals entstand aus unbedeutenden Streitigkeiten beinahe ein Bürgerkrieg; ich erinnere nur an den Ittinger Sturm von 1524, den Gachnanger Handel von 1610, den Uttwiler- und Lustdorfer Handel 1644–1651 und den Wigoltinger Handel von 1664<sup>4</sup>. Nur mit viel gutem Willen und dem Zusammenwirken aller positiven Kräfte konnte Schlimmeres verhindert und ein *modus vivendi* zwischen den Konfessionen gefunden werden. Unter diesen Verhältnissen entwickelte sich hier im Thurgau der Gedanke der religiösen Duldsamkeit, die Vorstufe zur Glaubens- und Gewissensfreiheit unseres heutigen Staates. Die konfessionellen Kämpfe begannen in der Landgrafschaft ungefähr nach dem zweiten Kappelerkrieg von 1531 und dauerten bis zum zweiten Villmergerkrieg. Mit dem Landfrieden von 1712 erstarrten die religiösen Streitigkeiten im Grundsatz der Parität.

Widerstreitende Interessen, religiöse und politische Spannungen zwischen den regierenden Orten und die kurze Amtsdauer ihres Vertreters, des Landvogts, verhinderten eine den Tendenzen der Zeit entsprechende Zentralisierung der Macht in den Händen des Landvogts. Daher konnten die Gerichts-

2 Das wichtigste Mittel, dieses Gebilde einigermassen zu einer Einheit zu formen, war der Huldigungseid. Siehe dazu:

Bruno Meyer, Die Durchsetzung des eidgenössischen Rechtes im Thurgau, in: Festgabe Hans Nabholz, Aarau 1944, 139 ff.

3 Das war im Thurgau nicht möglich, weil ja der Landvogt alle zwei Jahre wechselte und je nach Herkunft war er katholisch oder protestantisch. So kamen im Thurgau ganz eigenartige und einzigartige konfessionelle Verhältnisse zustande. Siehe dazu:

Meyer, Landvogtzeit, 6 ff.

4 Pupikofer, Thurgau, 2, 189 ff.; 528 ff.; 627 ff.; 654 ff.

herren, wie Hermann Lei sich ausdrückte, «im Thurgau ihren Einfluss und Geltungsbereich wie nirgends sonst, aufrechterhalten»<sup>5</sup>. Um ihre alten Freiheiten und Feudalrechte gegenüber dem Landvogt, den Eidgenossen und den Untertanen zu verteidigen und wenn möglich noch auszubauen, schlossen sie sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts zu einer ständischen Organisation zusammen. Sie betrachteten sich als eine privilegierte Körperschaft und sonderten sich daher von der Landschaft ab. Jährlich einmal in den Monaten Mai oder Juni kamen sie zum sogenannten Gerichtsherrentag im Wirtshaus zur Traube in Weinfelden zusammen. Mit der Wahl Weinfeldens zum Kongressort stieg die Bedeutung dieses Marktfleckens und er entwickelte sich immer mehr zum Gegenpol Frauenfelds, der Residenzstadt des Landvogts<sup>6</sup>.

Der Gerichtsherrenkongress zerfiel in eine sogenannte geistliche und eine weltliche Bank, «wobei die Weltlichen ohne Zustimmung der geistlichen Bank keine verbindlichen Beschlüsse fassen konnten»<sup>7</sup>. Zur geistlichen Bank, die unter Führung des Obervogts der Reichenau stand, gehörten alle Klöster und Stifte, die in der Landgrafschaft Herrschaften und Gerichtsbarkeiten innehatten. Die weltliche Bank, sie wurde vom Obervogt von Weinfelden angeführt, setzte sich zusammen aus einem Vertreter des Standes Zürich (Obervogt von Weinfelden), aus Vertretern von Städten und aus Privaten, die von regierenden Ständen oder den Stiften Konstanz und St. Gallen Lehen innehatten. – Obwohl drei Viertel der Thurgauer Bevölkerung der protestantischen Konfession angehörten, besaßen die Katholiken in diesem Gremium das eindeutige Übergewicht. Die katholischen Gerichtsherren hatten es verstanden, mit Unterstützung der katholischen Orte ihre Vormachtstellung auch während des durch heftige konfessionelle Unruhen erschütterten 17. Jahrhunderts zu behaupten und den Besitzstand zu wahren. Sah sich einer von ihnen gezwungen, seine Herrschaft aus wirtschaftlichen Gründen zu veräußern, suchte man einen katholischen Käufer zu vermitteln, wenn möglich ein Kloster, denn die geistlichen Institute garantierten noch am ehesten für Konstanz. – Im Jahre 1675 bot zum Beispiel Sebastian Ludwig von Beroldingen die Herrschaft Sonnenberg zum Kauf an. Nachdem er lange Zeit vergeblich nach einem katholischen Käufer Ausschau gehalten hatte, Luzern und das Kloster Einsiedeln lehnten eine Übernahme aus finanziellen Überlegungen ab, bot er den herrschaftlichen Besitz der Stadt St. Gallen an<sup>8</sup>. Dagegen legte jedoch der Rat von

5 Lei, Gerichtsherrenstand, 9.

6 Diese Rivalität zwischen Weinfelden und Frauenfeld überdauerte die alte Ordnung. Sie spielt in der Kantonspolitik heute noch eine Rolle. Dieser Dualismus fand sogar in der Verfassung seinen Niederschlag. Hier wurde nämlich festgelegt, dass die Sommersession des Grossen Rates im Rathaus zu Weinfelden, der zweiten Kapitale des Thurgaus stattfindet, die Wintersession hingegen in Frauenfeld.

7 Lei, Gerichtsherrenstand, 22.

8 Henggeler, Das Schloss Sonnenberg und seine Besitzer 1243–1943, 32 ff.

Luzern Protest ein. Gleichzeitig beauftragte er Nuntius Edoardo Cybo, mit Abt Augustin Reding in Verbindung zu treten und mit ihm zusammen zu prüfen, ob nicht einige Schweizerklöster diese Herrschaft gemeinsam erwerben könnten. Nach längern Verhandlungen und Drängen der thurgauischen Klöster, der gesamten Geistlichkeit, der katholischen Gerichtsherren und der katholischen Stände erwarb der Konvent von Einsiedeln mit Hilfe der Klöster Fischingen, Wettingen, Muri und Rheinau die Herrschaft Sonnenberg. Unter ähnlichen Umständen war Einsiedeln bereits im Jahre 1623 in den Besitz der Herrschaften Freudenfels und Gachnang gelangt. Zur Wahrung des konfessionellen Standes mussten im 17. Jahrhundert auch andere auswärtige Klöster Thurgauer Gerichtsherrschaften übernehmen, so das Kloster Muri 1651 Klingenberg, 1693 den Freisitz Sandegg und 1698 Eppishausen, das Kloster St. Urban 1654 Liebenfels und 1681 Herdern und das Kloster Rheinau 1687 Mammern und 1690 Neuburg. Selbst ausländische Klöster kamen den katholischen Gerichtsherren zu Hilfe; im Jahre 1679 erwarben die beiden schwäbischen Klöster Obermarchtal und Zwiefalten die Herrschaften Girsberg, Untergirsberg und Unterkastel. Von den Thurgauer Klöstern war nur Fischingen in der Lage, sich an den Käufen zu beteiligen. Die wirtschaftliche Situation der übrigen liessen solche Investitionen nicht zu. Fischingen übernahm 1599 die Herrschaft Lommis, 1629 Spiegelberg und 1684 den Freisitz Wildern. – Dieser konsequenten Religionspolitik war es zu verdanken, dass den Evangelischen im 18. Jahrhundert am Gerichtsherrentag von den insgesamt 75 Voten nur 26½ Stimmen zustanden<sup>9</sup>.

Ein beträchtlicher Teil der Gerichtsherrschaften lag in den Händen des Fürstbischofs von Konstanz<sup>10</sup>. Ihm gehörten die sogenannten altstiftischen Obervogteien Arbon, Bischofszell, Güttingen und Gottlieben. Die Obervogtei Arbon umfasste die Hochgerichte Arbon und Horn, dazu das weitläufige Gericht Egnach, das vom Arboner Obervogt verwaltet wurde. Zur Obervogtei Bischofszell gehörte das Hochgericht Bischofszell, das Spitalgericht und die Verwaltung des Schönenberger Amtes. Dem Obervogt von Güttingen unterstand lediglich das Gericht Güttingen mit dem Schloss Moosburg. Der Obervogt von Gottlieben hingegen verwaltete nicht nur das Gericht Gottlieben mit dem gleichnamigen Marktflecken, sondern auch die Gerichte Tägerwilen mit dem Schloss Oberkastel, Siegershausen und Engwilen. – Seit im Jahre 1536 das Kloster Reichenau dem Bistum Konstanz einverleibt worden war, amtete der Fürstbischof zugleich als Gerichtsherr in den sogenannten reichenauischen oder neustiftischen Gerichten. Dazu gehörten die sechs am See liegenden obern Gerichte Triboltingen, Ermatingen, Mannenbach, Fruthwilen, Berlin- gen und Steckborn, die vom Obervogt von Reichenau verwaltet wurden, und

<sup>9</sup> Lei, Gerichtsherrenstand, 53.

<sup>10</sup> Hasenfratz, Grafschaft, 68 ff.

die vier vom fürstlich-konstanzischen Amtmann in Frauenfeld verwalteten untern Gerichte Müllheim, Eschikofen, Langenerchingen oder Langdorf und Mettendorf und Lustdorf. Unter dem Einfluss des Fürstbischofs standen ferner als Lehen des Hochstifts Konstanz die Herrschaft Hauptwil, Schloss und Herrschaft Zihlschlacht, Schloss und Herrschaft Berg und die Herrschaft Obaraach; ausserdem die Gerichte und Lehen des Domstifts zu Konstanz. Es waren dies: Langrickenbach, Schloss und Herrschaft Liebburg und Andwil.

Nur unwesentlich kleiner war das Einflussgebiet des Abtes von Sankt Gallen<sup>11</sup>. Er besass die Malefizgerichte Romanshorn, Kesswil, Herrenhof, Sommeri, Sitterdorf, Wuppenau, auch Berggericht genannt, Rickenbach und das Wiler Stadtgericht. Als sogenannte neustiftische Herrschaften St. Gallens zählten Roggwil, Hagenwil, Dozwil, Zuben und Wängi. Lehen des Stifts, von denen ihm Huldigung und Mannschaft zukamen, waren die Herrschaft Hefenhofen, Schloss und Herrschaft Blidegg, Zihlschlacht und Hauptwil. – Der Einfluss der Thurgauer Klöster reichte dagegen nicht weit über die eigenen Klostermauern hinaus<sup>12</sup>. Die Frauenklöster Kalchrain, St. Katharinental und Paradies und das Kapuzinerklösterlein Frauenfeld besaßen ausserhalb der Mauern keine Gerichte. Das Frauenkloster Tänikon war Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit in der Gegend Aadorf–Tänikon, Feldbach in Tägermoos und Uhwilen und Münsterlingen in Landschlacht und Uttwil. Zur Johanniter Kommende Tobel gehörten die Gerichte Tobel und Hertten. Die Kartause Ittingen übte die niedere Gerichtsbarkeit im Gebiet Üsslingen, Weiningen, Hüttwilen und Buch aus. Das Chorherrenstift Kreuzlingen besass sie in der nähern Umgebung am See, im Gericht Aawangen und zusammen mit der Stadt St. Gallen in Sulgen; ausserdem war es Inhaber des Schlosses Geissberg bei Egelshofen. Dem Chorherrenstift Bischofszell, dessen Schirmherr der Bischof von Konstanz war, gehörte das sogenannte Pelagi-Gottshaus-Gericht. Das einflussreichste Thurgauer Kloster war zweifellos das Benediktinerkloster Fischingen. Es besass neben den bereits erwähnten neustiftischen Herrschaften Lommis und Spiegelberg die altstiftischen, vom Fürstbischof von Konstanz übernommenen Herrschaften, nämlich das alte Fischinger Gericht und das Tanneggeramt. – Die Thurgauer Klöster standen übrigens unter der Kastvogtei der regierenden Stände und bezahlten diesen ein Schirmgeld. Ihre Rechte und Pflichten wurden im sogenannten gerichtsherrlichen Vertrag von 1509 geregelt<sup>13</sup>.

Gegenüber der geistlich-klösterlichen Übermacht war der Einfluss weltlicher und vor allem protestantischer Gerichtsherren verschwindend klein. Er beschränkte sich sozusagen auf die Herrschaften der beiden protestantischen

11 Hasenfratz, Grafschaft, 85 ff.

12 Hasenfratz, Grafschaft, 59 ff.; 84 f.

13 Näheres zu diesem Vertrag siehe in: Lei, Gerichtsherrenstand, 29 f.

Städte St. Gallen und Zürich. Die Gerichte, die einzelne Familien innehatten, fielen kaum ins Gewicht. Die Stadt St. Gallen war Inhaberin der weitläufigen Herrschaft Bürglen mit den 11½ Gerichten: Bürglen, Sulgen, Uerenbohl, Guntershausen, Heldswil, Bleiken, Amriswil, Hessenreuti, Mühlebach, Istighofen, Mettlen und Hüttenswil. Zürich besass im Thurgau zwei sogenannte Malefizgerichte, nämlich Stammheim und Ellikon, daneben das Schloss Neunforn mit den Gerichten Oberneunforn und Niederneunforn, die wichtige Obervogtei Weinfelden mit den Gerichten Weinfelden, Birwinken, Bussnang und Weerswilen, die Herrschaft Wellenberg mit den Gerichten Wellhausen, Thundorf und Mettendorf, Lustdorf, die Herrschaften Steinegg und Pfyn und seit 1769 die Herrschaft Zihlschlacht<sup>14</sup>. Mit der Oberaufsicht über die protestantische Geistlichkeit im Thurgau war der Einfluss des Standes Zürich trotz der relativ geringen Anzahl Gerichtsherrschaften weitaus stärker als jener der katholischen Orte.

Angesichts der grossen Machtkonzentration in den Händen der Klöster konnte die Revolution von 1798 nicht spurlos an ihnen vorübergehen, auch wenn die Thurgauer Klöster keinen grossen Anteil daran hatten. Sie galten als Exponenten des zu stürzenden Grund- und Gerichtsherrenstandes.

### *Die Zeit des Weinfelder Ausschusses*

Die französische Revolution löste in ganz Europa eine immer weiter um sich greifende Befreiungsbewegung aus. Auch der Thurgau, auf dem «der Druck eines politischen Systems» lastete, «das die freie, kräftige Entfaltung der materiellen und geistigen Kräfte unterband und unterdrückte», blieb davon nicht ausgeschlossen<sup>1</sup>. Der neue Geist der Revolution schien auch hier auf fruchtbaren Boden gefallen zu sein. Die französischen Agenten trugen das Ihre dazu bei. «Seit dem neuen Jahr war des Reitens, vorzüglich bei Nacht, kein Ende. Franzosen, Zürichbietler, Thurgauer trafen (wie) durch Mirakel zusammen.»<sup>2</sup> Die ersten lokalen Befreiungsversuche in Bischofszell, Hagenwil, in der Komturei Tobel und der Herrschaft Sonnenberg waren noch zum Scheitern verurteilt<sup>3</sup>. Doch als sich dann anfangs 1798 das Waadtland erfolgreich gegen die Berner Fremdherrschaft erhob und die Kriegsgefahr an der

14 Zu St. Gallen siehe: Hasenfratz, Grafschaft, 63 f.  
Zu Zürich siehe: Hasenfratz, Grafschaft, 96 f.

1 Meier, Anfänge, 290.

2 AH 1, 459.

3 Einzelheiten darüber siehe in: Hasenfratz, Befreiung, 65 ff.

Westgrenze der Eidgenossenschaft immer akuter wurde, gewannen die bisher eher sporadischen Bewegungen im Thurgau an Bedeutung und Einheit<sup>4</sup>. Die Initianten dieser neuen, erfolgversprechenden Vorstösse zur Einführung einer neuen Ordnung im Kanton waren die Brüder Joachim und Enoch Brunschweiler. Sie fanden erstaunlicherweise bei ihrem Gerichtsherrn Johann Jakob von Gonzenbach freudige und tatkräftige Unterstützung. Gonzenbach anerkennend bot sich, einen Plan für das weitere Vorgehen auszuarbeiten. Am 23. Januar 1798 liess er seine Richtlinien unter dem Titel: «Unmassgebliche Vorschläge eines Thurgäuischen Volksfreunds zur Erlangung der bürgerlichen Frey- und Gleichheit und einer Volks-Regierung. Allen Freunden der Freyheit gewidmet zur reiflichen Überlegung»<sup>5</sup>, erscheinen. Durch diesen Aufruf und die persönliche Werbung einer kleinen Gruppe unter Führung der Gebrüder Brunschweiler gelang es bald, im ganzen Land angesehene Männer wie Gerichtsschreiber Anderes von Erlen, Steuerpfleger Widmer von Altnau, Seckelmeister Mayr von Arbon, Apotheker Paul Reinhart von Weinfeldern und andere für das Unternehmen zu gewinnen<sup>6</sup>.

Am 1. Februar 1798 fand unter dem Präsidium von Paul Reinhart in der «Traube» zu Weinfeldern die erste Versammlung statt. Hier wurde beschlossen, eine Petition an die regierenden Stände abzufassen mit der Bitte um Unabhängigkeit, Freiheit und Aufnahme in die Eidgenossenschaft. Der Minderheitsantrag auf blosse Reform des alten Systems stiess nur auf geringes Interesse. Über Petition und Antrag sollte in den folgenden Tagen im ganzen Land in gemeinsamen Kirchenversammlungen noch abgestimmt werden. Gleichzeitig hatte jede Gemeinde für die auf den 5. Februar nach Weinfeldern einberufene Landsgemeinde zwei Abgeordnete zu wählen, die aufgrund ihrer Vollmachten das weitere Vorgehen beraten sollten<sup>7</sup>; damit wurden die Kirchgemeinden «zum tragenden Element der Freiheitsbewegung»<sup>8</sup>.

4 Pupikofer, Landsgemeinde, 39 ff.

Näheres zur Befreiungsbewegung im Kanton Thurgau siehe in:

Brüllmann, Befreiung; Brunnemann, Befreiung; Hasenfratz, Befreiung; Meier, Anfänge.

5 Am 19. Februar 1798 machte der Landvogt Ludwig Hauser Anzeige, «dass ihm diese Schrift gedruckt zur Kenntniss gekommen sei, verkauflich bei Buchbinder Friess an der Marktgasse in Zürich».

Pupikofer, Landsgemeinde, 19 ff.

Den Artikel «Unmassgebliche Vorschläge» siehe: Anhang, Nr. 1 im zweiten Teil der Arbeit.

6 Pupikofer, Landsgemeinde, 27 f.

7 Pupikofer, Landsgemeinde, 28 und 33 ff.; ebenso: AH 1, 499.

8 Hungerbühler, Staat und Kirche, 91, 31.



Am Montag, dem 5. Februar 1798, versammelten sich in Weinfeldern gegen 200 Gemeindevertreter. Einstimmig erkor diese Versammlung Paul Reinhart zum ersten Landespräsidenten. Die einstweilige «Besorgung aller und jeder Landesangelegenheiten im ganzen» wurde einem «Innern Landesausschuss», auch Weinfelder Komitee genannt, übertragen. Es bestand aus dem Landespräsidenten, den drei Beisitzern: Zollikhofer von Bürglen, Gerichtsherrn Johann Jakob von Gonzenbach und Enoch Brunschwiler von Hauptwil, je zwei Abgeordneten und einem Stellvertreter aus den acht alten «Quartieren» und zwei Repräsentanten der Stadt Frauenfeld<sup>9</sup>.

Schon in ihrer ersten Sitzung ernannte dieses Gremium eine vierköpfige Abordnung, die den Acht Alten Orten die in der Zwischenzeit ausgearbeitete Bittschrift überreichen sollte. Um die Entscheidung der einzelnen Stände nicht negativ zu beeinflussen, machte das Komitee auf die Intervention Zürichs hin am 12. Februar die zwei Tage zuvor dem «ungestüm drängenden Volkswillen zuliebe»<sup>10</sup> übereilt beschlossene Suspendierung des Landvogteiamts und der Gerichtsherrn wieder rückgängig. Die Entscheidung lag nun ganz bei den regierenden Ständen. Sie sollte an dem auf den 26. Februar angesetzten «Repräsentantencongress in Frauenfeld fallen. Um an diesem Kongress nicht nur mit blossen Ansprüchen auftreten zu müssen, arbeitete der Weinfelder Ausschuss innerhalb weniger Tage die Grundsätze für eine thurgauische Verfassung aus<sup>11</sup>. So vorbereitet konnten die Thurgauer Gesandten mit folgenden Forderungen vor die versammelten Ständevertreter treten:

- «a) gänzliche Freyheit und Unabhängigkeit im ganzen Sinn,
- b) die Aufnahme in die Eydgenössische Bündnüss, und
- c) die freye Einführung einer neuen Constitution ohne alle frömde und schweyzerische Einmischung zu erzielen.»<sup>12</sup>

Am 3. März 1798 endlich wurde der Thurgau zusammen mit dem Rheintal «in der Folge der aus Zürich und Bern eingelaufenen bedenklichen Berichte von der Lage der Dinge an der solothurnischen Grenze für frei und unabhängig» erklärt<sup>13</sup>. Das neue Staatswesen konnte sich jedoch nicht allzu langer Freiheit erfreuen. Mit der Annahme der Konstitution anfangs April 1798<sup>14</sup> verlor der Kanton Thurgau seine Selbständigkeit wieder und wurde in einen

9 StA TG, Pr LA, 6 f.

Über die Bildung der Quartiere und ihre Bedeutung zur Zeit der Befreiung siehe: Meyer, Kantonsgebiet, 136 ff.

10 Meier, Anfänge, 308.

11 StA TG, Pr LA, 88 ff.

12 StA TG, Pr LA, 96.

13 EA, 8, 305.

Hier finden wir auch die Freilassungsurkunde: EA, 8, 393.

14 AH 1, 564 und 608.

blossen Verwaltungsbezirk des neuen helvetischen Einheitsstaates umgewandelt. Den Innern Ausschuss löste eine Verwaltungskammer in Frauenfeld ab<sup>15</sup>.

Die Befreiungsbewegung konnte an den thurgauischen Stiften und Klöstern nicht spurlos vorübergehen, zumal zu dieser Zeit gut drei Viertel der thurgauischen Bevölkerung der evangelischen Glaubenspartei angehörten. Trotzdem aber waren auf dem Kantonsgebiet nicht weniger als zwölf geistliche Stifte und Klöster beheimatet<sup>16</sup>. In ihren Händen lag ein Grossteil des Grundbesitzes, der Kollaturen und Gerichte<sup>17</sup>. Sie galten daher für viele «als die Hauptträger und -nutzniesser einer überholten und reformbedürftigen Ordnung. Die in der Aufklärung lebenden und von der Idee der Freiheit erfüllten Führer der thurgauischen Revolution verstanden Sinn und Zweck eines Klosters nicht mehr: Solche Gemeinschaften in ihrer weltfernen, frommen Kontemplation waren nutzlos, ihr reicher Grundbesitz lag – wenigstens für die Allgemeinheit – brach – man nannte ihn ja Besitz der <toten Hand>! –; denn er diene nur zur Erhaltung von ein paar Religiösen, ...»<sup>18</sup>. – Diese Ansicht vertrat auch Gonzenbach in seinen bereits erwähnten «Unmassgeblichen Vorschlägen»:

«Aber niederschlagend ist ... für den wahren Patrioten, der gerne seine lieben Bürger diese zeitlichen Güter froh geniessen sehen möchte, wenn er denken muss, ein grosser Theil der reichen Ernte, womit Gott die Mühe und den Schweiss des Landmanns segnet, und ein grosser Theil der Früchte des Weinstocks, auf die der arme Winzer mit harter und saurer Arbeit das ganze Jahr hoffet und harret, wird müssigen Mönchen, Pfaffen und Nonnen zu Theil und ihnen sogar ausser Landes zugeführt!»<sup>19</sup>

Um das wirtschaftliche Potential des klösterlichen Grundbesitzes, das er vermutlich dem Staat und damit der Öffentlichkeit dienstbar machen wollte, vor «Raub und Gewaltthätigkeiten» zu bewahren, forderte er in Punkt vier seiner Schrift die Bewaffnung von Freikompanien zur Bewachung der Klöster. Dieselben Massnahmen verlangte er auch für Statthaltereien und Schlösser (landesfremder Adel). Seine Anhänger setzten diese Anregung alsbald in die

15 StA TG, Pr LA, E, 319.

16 Männerklöster: Benediktinerkloster Fischingen, Kartause Ittingen, Augustinerkloster Kreuzlingen, Kapuzinerkloster Frauenfeld, Chorherrenstift Bischofszell und Johanniterkomturei Tobel.

Frauenklöster: Die Zisterzienserinnenklöster Feldbach, Kalchrain und Tänikon, das Dominikanerinnenkloster St. Katharinental, das Benediktinerinnenkloster Münsterlingen und das Klarissinnenkloster Paradies.

17 Hasenfrazz, Grafschaft, 139–141 und 144–147.

Pupikofer, Landgrafschaft, 94 ff.

18 Hungerbühler, Staat und Kirche, 91, 38.

19 Siehe: Anhang, Nr. 1, im zweiten Teil der Arbeit.

Tat um. So wusste Landvogt Hauser schon am 31. Januar 1798 nach Zürich zu berichten<sup>20</sup>:

«Das Kloster Ittingen wollte sein Archiv in Sicherheit bringen. Es wurde von einer aus Stadt- und Landangehörigen bestehenden Mannschaft arretiert.»

Die nähere Untersuchung der Wagenladung ergab, dass unter den Archivalien eine Kiste mit Geld versteckt war. Da man annahm, dass auch die übrigen grenznahen Klöster versuchen würden, ihre Kostbarkeiten, Wertschriften und Gelder ins Ausland zu schaffen, um sie dadurch dem Zugriff des Staates und der Öffentlichkeit zu entziehen, liess man sie kurzerhand alle bewachen.

Dass sich der Innere Ausschuss schon in seiner ersten Sitzung mit dem Klosterproblem beschäftigte, zeigt die Bedeutung, die die thurgauischen Revolutionsführer dieser Frage beimassen. Das Komitee beschloss am 6. Februar 1798, das Inventar der gesamten Fahrhabe der Klöster und Statthaltereien aufnehmen, «alles baar vorfindliche Geld nebst allen Pretiosen an sicheren Ort legen, und durch die nöthige Mannschaft bewachen zu lassen»<sup>21</sup>. Für die beiden grenznahen Gotteshäuser Kreuzlingen und Münsterlingen wurde eine Wachtmannschaft von je 24 Mann mit einem «Oberofficier» festgesetzt. Schon am 16. Februar verminderte der Ausschuss die Anzahl der Wachtsoldaten in Ittingen von 24 auf zwölf Soldaten plus einen Offizier, am 16. März sogar auf sechs. Nur dreiköpfige Mannschaften hatten seit dem 8. Februar Kreuzlingen, seit dem 16. März Münsterlingen und dem 19. April Kalchrain. Das Protokoll vom 4. April schreibt für «sämtliche Klöster wie bis anhin» eine Mannschaft von sechs Mann vor<sup>22</sup>.

Die Klöster begannen sich energisch gegen eine derartige Einschränkung ihrer Freiheit zur Wehr zu setzen. Sie beklagten sich, die Wachtmannschaften seien eine zu starke Belastung ihres Haushaltes<sup>23</sup> und beschwerten sich über das unanständige Betragen der Soldaten. – Sogar der Gesandte Zürichs, Johann Jakob Pestalozzi, «der massgebende Mann am Frauenfelder Kongress und den Thurgauern durchaus wohlgesinnt, riet dem Komitee zur Erleichterung seiner Position, die Bewachung aufzuheben». Aber aller Ratschläge, aller Bitten und Klagen zum Trotz blieb der Ausschuss hartnäckig auf seinem

20 Pupikofer, Landsgemeinde, 39 f.; auch, 30 f.; 36 f.; 40 f.

21 StA TG, Pr LA, 11 f.

22 StA, Pr LA, 27.

23 Um Auswüchsen zu steuern, setzte das Komitee am 14. Februar 1798 die Besoldung und Verpflegung der Wachen fest. Allgemein sollten die Klöster jedem Mann pro Tag 30 Kreuzer, 1½ Mass Wein und 1 Pfund Brot abgeben. Für Ittingen galt ab 23. Februar eine besondere Regelung: Der Gemeinde erhielt 30 Kreuzer, der Wachtmeister 36, der Oberoffizier 60; dazu wurden pro Mann pro Tag 2 Mass Wein und 2 Pfund Brot herausgegeben.  
StA TG, Pr LA, 43 und 85.

Beschluss bestehen. Diese Massnahmen sollten nach seiner offiziellen Begründung «die Klöster gegen Übergriffe Unbefugter und vor der Volkswut schützen». Die eigentliche Intention des Komitees aber bestand darin, «die Flucht von Insassen und Kapitalien zu verhindern und zu erfahren, was für Mittel ihm aus dieser Quelle zur Verfügung stünden»<sup>24</sup>. Der Entscheid vom 12. Februar 1798 macht diese Absicht deutlicher. «Einmütig» wurde beschlossen, «dass das in Ittingen vorfindlich bare Gelt» nach Weinfelden «geschafft werden solle»<sup>25</sup>. Diese Zwangsanleihe im ungefähren Betrag von 35 000 Gulden<sup>26</sup> wurde weder verzinst noch je wieder einmal zurückerstattet. Am 5. März dehnte der Ausschuss den Bezug solcher Anleihen auf alle Klöster und Statthalterien aus. Er forderte von ihnen eine Summe von 54 000 Gulden, zahlbar innert 30 Tagen. Später hatte auch das Chorherrenstift Bischofszell noch 2000 Gulden abzuliefern. Von der Beitragszahlung ausgenommen blieb lediglich das mittellose Kapuzinerkloster Frauenfeld, die Kommende Tobel und das verarmte Frauenkloster Paradies.

Der Betrag von 54 000 Gulden wurde wie folgt auf die einzelnen Klöster und Statthaltereien aufgeteilt<sup>27</sup>:

Klöster:	Forderungen	nicht bezahlt
Ittingen	16 000 Gulden	14 995 Gulden
Münsterlingen	4 000 Gulden	1 800 Gulden
Feldbach	4 000 Gulden	
St. Katharinental	5 500 Gulden	1 700 Gulden
Fischingen mit Lommis und Spiegelberg	4 000 Gulden	2 900 Gulden
Tänikon	4 000 Gulden	4 000 Gulden
Kalchrain	3 000 Gulden	
Kreuzlingen	4 000 Gulden	2 000 Gulden
Statthaltereien	10 000 Gulden	
Total	54 000 Gulden	27 395 Gulden

Den meisten Klöstern war es aber unmöglich, in einer so kurzen Zeit soviel bares Geld flüssig zu machen. Die Frist musste mehrmals verlängert werden.

<sup>24</sup> Hungerbühler, Staat und Kirche, 91, 40.

<sup>25</sup> StA TG, Pr LA, 38.

<sup>26</sup> StA TG, Helvetik, Innerer Ausschuss oder Landeskomitee, 1'01'0, Ammann Dölli an das Landeskomitee, 15. Februar 1798.

AH 1, 459, Landvogt Hauser an Schwyz, 15. Februar 1798.

<sup>27</sup> StA TG, Helvetik, Innerer Ausschuss oder Landeskomitee, 1'01'2, Zusammenstellung vom 5. März 1798.

Aber trotzdem gelang es dem Ausschuss nur, knapp die Hälfte des geforderten Betrages einzutreiben<sup>28</sup>. 27 395 Gulden blieben unbezahlt.

Mit dieser entschädigungslosen Geldeintreibung überschritt das Komitee eindeutig seine Kompetenzen. «Damit masste es sich eine eigentliche Verfügungsgewalt über das Klostervermögen an, die ihm niemand zugestanden hatte.»<sup>29</sup> Doch wo hätte es die dringend benötigten Finanzen auftreiben können, wenn nicht bei den Klöstern? Sie waren die einzigen Institute im Kanton, die über das nötige Bargeld verfügten. Banken gab es damals im Thurgau noch keine. Wer aus irgend einem Grunde ein Darlehen aufnehmen wollte, musste ebenfalls an die Klöster gelangen, wenn er nicht von auswärtigen Geldgebern abhängig werden wollte.

Rein oberflächlich betrachtet, könnte man die Klosterpolitik des Weinfelder Ausschusses als radikal und klosterfeindlich bezeichnen. Doch eine eingehende Prüfung der Besprechungen und Beschlüsse des Komitees zeigt, dass seine Entscheidungen viel eher von einer echten Sorge um die Ökonomie der Klöster und vom Willen, den für die Allgemeinheit noch brach liegenden Reichtum der Klostergüter dem Staat und der Öffentlichkeit dienstbar zu machen, getragen wurde. Eine Klosteraufhebung durfte das Komitee schon aus politischen und wirtschaftlichen Gründen nicht ins Auge fassen. – Unter diesen Aspekten müssen wir auch die Beratung über die Stellung der Klöster im neuen Staat vom 23. Februar 1798 betrachten. Die Reinschrift des Protokolls fasst die Resultate dieser Sitzung folgendermassen zusammen:

Die Klöster «mögen ferner gleich den geistlichen Herrschaften ferner bestehen, nur soll ihre Oeconomie durch Beamtete aus dem Lande geführt werden und das Land ihr aller Kastenvogt seyn, keine mit Personen überladen werden, und selbe sich einzig geistlichen Verrichtungen und dem Lehramt widmen dürfen und auch darin keine frömde Einmischung statthaben.»<sup>30</sup>

Der Grundgedanke, der diesen Zeilen zugrunde liegt, kann als landesväterliche Vorsorge («Kastenvogt» und Führung ihrer «Oeconomie durch Beamtete aus dem Lande») zur Sicherung des reichen klösterlichen Grundbesitzes bezeichnet werden<sup>31</sup>. Die geistlichen Institute als solche wollte man nicht anta-

28 StA TG, Pr LA, E, 189.

29 Hungerbühler, Staat und Kirche, 91, 39.

30 StA TG, Pr LA, 83.

31 Der Begriff Kast- oder Schirmvogt stammt aus dem Mittelalter. Dieser Titel verpflichtete seinen Inhaber, das seinem Schutze unterstellte Kloster vor Gericht würdig zu vertreten und gegen äussere Angriffe zu schützen. Gleichzeitig berechnete es ihn, sein Vermögen (Kasten oder Schirmlade) zu verwalten oder die Verwaltung zu beaufsichtigen. Der Thurgau beansprucht nun als Rechtsnachfolger seiner frühern Beherrscher auch deren Schirmherrschaft über die Klöster und Stifte.

sten. Diese Haltung ist im ausführlicher abgefassten Entwurf zum oben zitierten Protokoll noch ausgeprägter spürbar<sup>32</sup>. der Grundsatz: «Diese (die Klöster) sollten unter der Kastenvogtey des Landes stehen», steht hier am Anfang. Darauf folgt die Zusicherung: «die darinn wirklich befindlichen Conventualen sollten darinn ihren guten Unterhalt geniessen». Die hier eingefügte Einschränkung: es sollten «keine (Conventualen) mehr aufgenommen» und «wo sie zu zahlreich sind reduciert» werden, müssen als vorübergehende Massnahmen betrachtet werden, um die damals schon in einigen Klöstern stark angeschlagene «Oeconomie» zu sanieren<sup>33</sup>. Im weitem forderte das Komitee, vermutlich in der Absicht, die Klöster als die ehemaligen Gerichtsherren des Thurgaus in Zukunft von Politik und Wirtschaft fernzuhalten, dass sie «sich lediglich ihrer Stiftung gemäss benennen, somit sollte ihre Tätigkeit sich lediglich auf gottesdienstliche Verrichtungen beziehen». Im Gegensatz zur Reinschrift war ihnen nach diesem Wortlaut selbst die Lehrtätigkeit untersagt. – «Die Oeconomie solle durch ein Subject weltlichen Standes, katholischer Religion verwaltet» (was später nicht befolgt wurde!) «und von diesem die strengste Wachsamkeit und Treue beobachtet werden, dass von keinerley Art des Vermögens nichts aussert das Land gezogen werde.» Einer der Hauptgründe für den Entzug der Selbstverwaltung war also die nicht unberechtigte Angst der neuen Regierung, die Klöster würden ihr Kapital sukzessive ins Ausland schaffen, um es damit ihrem Zugriff zu entziehen. Die abschliessende Bemerkung zum Thema Klöster in diesem Entwurf zeigt die feste Entschlossenheit der neuen Machthaber, in der Klosterpolitik souverän zu bleiben und jede Einmischung kantonsfremder Gewalten von Anfang an energisch zurückzuweisen: «Dessfalls sollte hierwegen keine Einmischung der löblichen Stände Plaz finden, somit die diessfälligen Verfügungen von unserer Landschaft einzig abhängen»; ein Grundsatz, den die thurgauische Regierung auch während der Helvetik durchzusetzen versuchte. – Auch wenn in diesen Anträgen, wie Hungerbühler behauptet, «die Keime all der spätern Gesetze und Verfügungen bis zu ihrer Aufhebung» (der Klöster) lagen, wäre es falsch, die Klosterpolitik des Komitees deshalb als «radikal» und «klosterfeindlich» zu bezeichnen<sup>34</sup>. Verglichen mit dem Ausland, der Habsburger Monarchie (Josephinismus) und Frankreich, wo die meisten Klöster bereits aufgehoben waren, muss man sie eher konservativ nennen. Die beiden Nachbarkantone Zürich und Schaffhausen hatten ihre Klöster bereits vor Jahrhunderten ebenfalls säkularisiert.

32 StA TG, Pr LA, E, 61 f.

33 StA TG, Pr LA, 171; 175; 182.

34 Hungerbühler, Staat und Kirche, 91, 40.

## *Klostergesetzgebung und Klosterpolitik während der Helvetik*

Mit der Ablösung des Innern Ausschusses durch die thurgauische Verwaltungskammer und der Übernahme der Regierungsverantwortung durch die helvetische Zentralregierung trat in der Klosterpolitik eine starke Radikalisierung ein<sup>1</sup>. Den «Helvetikern» fehlte jedes Verständnis für die Klöster. In ihnen erblickten sie «Einrichtungen, die dem Volk nichts nützten, die Volksaufklärung hinderten und deren grosse Vermögensansammlungen dem Volkswohlstand einen grossen Teil des nutzbaren Vermögens entzogen»<sup>2</sup>. In den Klostergebäuden sahen sie Versprecher, «die den Menschen verhindern, seine Bürgerpflichten in ihrem ganzen Umfang auszuüben»<sup>3</sup>. Sie erkannten in den Ordensgeistlichen «für die Gesellschaft verlorene Bürger» und in den grossen Klostervermögen «totes Kapital».

In einer raschen Folge verschiedener Gesetze und Dekrete sicherte sich die helvetische Regierung innert kurzer Zeit den reichen Klosterbesitz. Die am 8. Mai 1798 durch die gesetzgebenden Räte beschlossene Sequestrierung des gesamten Vermögens «aller geistlichen Klöster, Stifte und Abteien»<sup>4</sup> diente zur Sicherung und Erhaltung des «Staatsvermögens» vor dem Zugriff der eindringenden Franzosen und der Flucht durch die Ordensgeistlichen ins Ausland. Das Dekret wurde von der thurgauischen Volkskammer in der Sitzung vom 11. Mai zur Kenntnis genommen und die Ausführung sofort in die Wege geleitet<sup>5</sup>. Gleichzeitig mit dieser Verfügung liess sie (die Verwaltungskammer) «über alles Vermögen, an liegenden Gütern, Gebäuden, Gefällen, Gülten, Capitalien, Geld, Silbergeschirr, Kleinodien, und fahrende Haabe, genaue Inventaria» aufnehmen. Damit kam sie dem Beschluss der helvetischen Regierung vom 18. Mai zuvor, der die Bestandesaufnahme aller «Kloster- und Stifte-Vorräthe an Früchten und Wein» verlangte<sup>6</sup>. Während der Verkauf dieser Reserven aus den Klosterkellern allen andern Ständen verboten wurde, erhielt der Thurgau als einziger Verwaltungsbezirk die Erlaubnis, «seinen» Klosterwein auf den Markt zu bringen und den Unterhalt der in seinem Gebiet stationierten französischen Truppen aus den Klostergütern zu bestreiten. Diese Sonderregelung ist wohl der Mittellosigkeit der thurgauischen Behörden zuzuschreiben; sie hatte aber einen wesentlichen Anteil an der allmählichen Verarmung der Klöster in diesem Gebiet. Das Kloster Ittingen musste zum Beispiel

1 Zur Klosterpolitik der Helvetik siehe:

Herzog, Religionsfreiheit, 32 ff.

His, Staatsrecht, 1, 376 ff.

2 His, Staatsrecht, 1, 381.

3 AH 1, 1136.

4 AH 1, 1026 ff.; 2, 205 ff.; 2, 483.

5 StA TG, Pr VK, 33 f.

6 AH 1, 1149.

vom 24. Mai bis zum 26. Juni, also innerhalb eines Monats, 551 Eimer 27 Mass Wein an die französischen Truppen abliefern; das war rund ein Drittel des Ertrags «von eigenem Bau, Lehen, Zehend und Trukwein in diesem Jahr»<sup>7</sup>. Zusätzlich forderte die Verwaltungskammer, gestützt auf den Erlass der Zentralregierung vom 18. Mai, in der Zeitspanne vom 31. April bis 1. September 1798 von Ittingen den Betrag von 23 188 Gulden, von Tänikon 1200 Gulden und von Münsterlingen und Kreuzlingen je 440 Gulden<sup>8</sup>. Neben diesen Requisitionsoffer hatten die Klöster die bei ihnen einquartierten fränkischen Truppen auf eigene Kosten zu versorgen. Dadurch verminderte sich ihr Vermögen innerhalb von knapp fünf Monaten, vom 27. September 1799 bis zum 18. Februar 1800, um 54 683 Gulden<sup>9</sup>.

Am 11. Juni 1798 erliessen die gesetzgebenden Räte ein Dekret, durch das sie den Verwaltungskammern der einzelnen Kantone die Aufsicht über die Ökonomie der Klöster und Stifte übertrugen und sie verpflichteten, einen Administrator «in der Person eines für dergleichen Geschäfte fähigen Mannes über die Verwaltung dieser Güter» zu setzen<sup>10</sup>. Im Thurgau wurden die Klosterverwalter in der Sitzung vom 19. Juni 1798 ernannt<sup>11</sup>. Die genaue Abgrenzung der Aufgaben und Pflichten von Verwaltungskammer und Verwaltern erfolgte in einem Gesetz vom 17. September<sup>12</sup>:

«6. Die Verwaltungskammer jedes Cantons, in dessen Bezirk Klöster oder irgend eine andere der vorbenannten geistlichen Corporationen sich befinden, besorgt zu Handen des Staats die Verwaltung wie folgt:

7 StA TG, Helvetik, Verwaltungskammer, Staatsvermögen und Nationalgüter, 1'45'5. – Das ergibt umgerechnet rund 22,17 hl.

8 StA TG, Pr VK, E.

9 StA TG, Helvetik, Obereinnehmer und Kriegskommissär, Kommissär Akten, 1'28'3.

Dieser Vermögensverlust teilte sich wie folgt auf die einzelnen Klöster auf: Kreuzlingen 12 362 Gulden 21  $\frac{3}{4}$  Kreuzer, Münsterlingen 12 362 Gulden, Fischingen 4219 Gulden, Tänikon 11 067 Gulden, Feldbach 2788 Gulden 31 Kreuzer, Kalchrain 2864 Gulden 52 Kreuzer und die Kartause Ittingen 3031 Gulden 44 Kreuzer. St. Katharinental und Paradies waren von Anfang der Helvetik bis zum Juni 1800 zusammen mit Diessenhofen Schaffhausen unterstellt. Paradies allein soll nach Konrad Kuhn durch Einquartierungen, Plünderungen etc. einen Schaden von 63 189 Gulden erlitten haben. – Die Finanzlage des Klosters war schon zu Beginn der Helvetik äusserst prekär. Es schuldete der Verwaltungskammer des Kantons Thurgau nicht weniger als 25 000 Gulden «herrührend von den Fallauskaufs Geldern». 1801 betrug seine gesamte Schuldenlast nach Kuhn ungefähr 111 500 Gulden.

Kuhn, Thurgovia Sacra, 3, 365.

Meyer, Kantonsgebiet, 138 ff.

StA TG, Helvetik, Verwaltungskammer, Staatsvermögen und Nationalgüter, 1'45'2.

10 AH 2, 205 ff.; 2, 483, «Directorialbeschluss über die Verwaltung der Klostergüter»; und StA TG, Pr VK, 104.

11 StA TG, Pr VK, 82 f. – Zur Einsetzung eines Klosterverwalters siehe: Isler, Kreuzlingen, 30 ff.

12 AH 2, 576 ff.



- a) Die Verwaltungskammer errichtet und hält ein vollständiges Inventarium über bewegliches und unbewegliches Vermögen.
  - b) Sie verfertigt gleich nach Bekanntmachung dieses Gesetzes eine Tabelle, worin jedes Glied der mehrerwähnten geistlichen Corporationen mit Namen, Zunamen, Alter und Geburtsort genau verzeichnet wird.
  - c) Für jedes in ihrem Bezirk liegende Kloster ernennt sie unter ihrer Verantwortlichkeit einen rechtschaffenen, der Sache kundigen Verwalter.
  - d) Dieser hält genaue Aufsicht über die liegenden Güter, Gebäude und so weiter, besorgt das Oeconomie-Wesen des Klosters, Stifts oder Abtei, das seiner Aufsicht anvertraut ist. Er führt über die Einnahme und Ausgabe genaue Rechnung und ist schuldig, je zu drei Monaten der Verwaltungskammer seine specificierte Rechnung, mit den erforderlichen Piecen begleitet, einzugeben.
7. Wenn die Verwaltungskammer die vierteljährige Rechnung des Verwalters erhalten, eingesehen und genau geprüft hat, so ist sie schuldig, dem Finanzminister eine Abschrift zu Händen der obersten Gewalten ein zu senden.»

Im gleichen Gesetz wurde das Vermögen «aller geistlichen Corporationen», ausgenommen blieben vorläufig «bis auf weitere Disposition» lediglich «Collegiat-Stifte(r), mit denen unmittelbar pfärrliche Verrichtungen verbunden» waren, ausdrücklich «als National-Eigenthum» erklärt (Artikel 3). «So sollten auf einen Schlag 133 Klöster und Stifte säkularisiert und der Verwaltung der kantonalen Verwaltungskammern unterstellt werden»<sup>13</sup>. – Den Klöstern wurden jedoch ihre Einkünfte, «insoweit es die Nothwendigkeit eines anständigen, der Würde angemessenen Unterhalts der Mitglieder erfordert», trotzdem weiterhin zugesprochen (Artikel 4). Der Überschuss der jährlichen Einnahmen sollte «für Schul- und Armen-Anstalten, wie auch für allfällig nothwendige Unterstützung der ärmern Klöster» verwendet werden (Artikel 9). Jenen «Corporationen» aber, welchen nach einer «rechtsförmlichen Untersuchung» durch das Direktorium nachgewiesen werden könnte (Artikel 18), «dass sie Baarschaft oder andere Kostbarkeiten ausser die Schweiz geflüchtet» haben, würde «der Schutz der Gesetze» und die Einkünfte entzogen, «bis sie alles Geflüchtete wieder zurückgestellt» hätten (Artikel 15). Noch radikaler gedachte man gegen jene Männerklöster vorzugehen, «welche während der Revolution von ihren Corporationsmitgliedern verlassen worden» waren; sie «und namentlich das Kloster Einsiedeln» wurden «als wirklich aufgehoben und das Vermögen als unmittelbares Eigenthum des Staates erklärt» (Artikel 16). Im Kanton Thurgau fiel das Chorherrenstift Kreuzlingen diesen

<sup>13</sup> His, Staatsrecht, 1, 376 ff.

Bestimmungen zum Opfer<sup>14</sup>. Sein Abt hatte sich angesichts der unsichern politischen Lage am 26. Juni 1798, angeblich aus Gesundheitsgründen, auf die Herrschaft Hirschlatt zurückgezogen, die auf österreichischem Staatsgebiet lag. Gleichzeitig liess er auch einen grossen Teil des Stiftungsvermögens und das ganze Archiv dorthin bringen, um es nach seinen Angaben dem Zugriff fremder Truppen zu entziehen. Nachdem die Verwaltungskammer die in Kreuzlingen zurückgebliebenen Mönche mehrmals vergeblich aufgefordert hatte, den Abt zur Rückkehr zu bewegen und die ins Ausland geflüchteten Vermögenswerte, sie wurden von der Verwaltungskammer auf mindestens 20 000 Gulden geschätzt, wieder herbeizuschaffen, wurden sie durch Direktorialbeschluss vom 5. Dezember 1798 aus «Helvetien ausgewiesen»<sup>15</sup>.

Einer der wichtigsten Grundsätze der Klosterpolitik in der Helvetischen Republik war, «die religiöse Freiheit des Individuums» zu garantieren. Man glaubte die Freiheit des Einzelnen sogar da schützen zu müssen, wo dieser ihr freiwillig für immer entsagt hatte. «So trachtete die helvetische Regierung – wie es schon die französischen Revolutionsregierungen getan hatten –, den Austritt aus den Klöstern und die Lösung der Ordensgelübde möglichst zu erleichtern.» Die Klostersgelübde widersprachen nämlich nach der Auffassung der Revolutionsanhänger «dem natürlichen Grundsatz, dass der Mensch seine Dienste nicht für die Dauer und unlösbar anbieten könne»<sup>16</sup>. Aus diesem Grunde erliessen die gesetzgebenden Räte am 20. Juli ein «provisorisches» Verbot an die «Klöster in Helvetien, beiderlei Geschlechtes, ... bis auf weitere Verfügung» Novizen oder Professen aufzunehmen; gleichzeitig forderten sie die Aufstellung eines Verzeichnisses über den «gegenwärtigen Vermögensstand» der Klöster, die Insassen, deren Stellung, die Zeit ihres Eintrittes und den «Betrag ihrer eingebrachten Aussteuern»<sup>17</sup>. Die thurgauische Verwaltungskammer beschloss am 9. August, dieses provisorische Aufnahmeverbot allen Klöstern schriftlich mitzuteilen. Im Gesetz vom 17. September wurde dann das Wort «provisorisch» weggelassen. – Dass das Novizenaufnahmeverbot diesmal nicht nur aus rein ökonomischen Gründen erlassen wurde, beweisen die verschiedenen Anträge und Bestrebungen, «alle regulierten Stifter, Abteien und Klöster beider Geschlechter, welche auf (!) dem ganzen Umfang des helvetischen Bodens liegen», aufzuheben. Ein diesbezüglicher Beschluss wurde zwar am 12. Juni 1798 vom Grossen Rat gefasst, aber nie vollzogen<sup>18</sup>.

Mit verschiedensten Mitteln und Massnahmen versuchte die Regierung, Nonnen und Mönchen den Austritt aus den Klöstern schmackhaft zu machen.

14 Kuhn, Thurgovia Sacra, 2, 332 ff.;  
Isler, Kreuzlingen, 30 ff.

15 StA TG, Pr VK, 348.

16 His, Staatsrecht, 1, 376; vgl. auch: AH 1, 1136 f.

17 AH 2, 576.

18 AH 2, 214 ff.; vgl. auch: AH 1, 1136 f.; 2, 111, 113 und 763.

In dem schon mehrmals erwähnten Gesetz vom 17. September forderten sie die fähigen Mönche auf, «sich um erledigte Pfründen oder auch um Stellen für öffentlichen Unterricht» zu bewerben (Artikel 11). Den austretenden Ordensmitgliedern sicherte das Gesetz eine angemessene jährliche Pension zu, sprach ihnen aber jeglichen Anspruch auf die eingebrachte Aussteuer ab (Artikel 14)<sup>19</sup>. Das Anrecht auf eine jährliche Pension wurde schon am 6. Mai 1799 in eine einmalige Kapitalabfindung umgewandelt, um «den austretenden Klosterpersonen ... bei ihrer Rückkehr in die Welt» den Aufbau einer neuen Existenzgrundlage zu erleichtern<sup>20</sup>. Aber die Bemühungen des Direktoriums, die Ordensleute zum Übertritt in den weltlichen Stand zu bewegen, blieben wenig erfolgreich. Es beauftragte deshalb, vermutlich in der Annahme, dieser Misserfolg sei hauptsächlich auf den starken moralischen Druck zurückzuführen, den die Klöster auf ihre einzelnen Mitglieder ausübten, am 16. Oktober 1798 die Unterstatthalter, «sich in die in ihrem Distrikt gelegenen Klöster» zu begeben und «allen Mitgliedern derselben» das Gesetz vom 17. September zu verkünden. Hierauf sollten sie «sogleich die Namen derjenigen aufzeichnen, die ... dem Kloster entsagen und in die Gesellschaft zurückkehren wollten». Die in den Orden verbleibenden Nonnen und Mönche hatten sie darauf aufmerksam zu machen, dass sie sich durch die Versuche, die Austrittswilligen «in ihren Klöstern oder Orden zurückzuhalten» oder «zum Widerruf zu bringen, es sei durch verfängliche Vorspielungen, um ihr Gewissen zu ängstigen, oder üble Behandlungen, die sie ihnen bis zum Augenblicke ihres Austrittes anthun würden», des Ungehorsams gegen die Gesetze schuldig machten<sup>21</sup>. Diese Massnahmen blieben jedoch ebenfalls erfolglos, wie auch der in begeisterten Worten gehaltene Aufruf von Minister Stapfer an die Nonnen und Mönche, in der «bürgerlichen Gesellschaft» den Mitmenschen wieder nützlich zu werden und sich «durch Fleiss und Thätigkeit ein unabhängiges Leben zu bereiten»<sup>22</sup>. «Dass die Bischöfe die Klosteraustritte nicht unterstützten, ist klar; nach kirchlichem Recht war ein Austritt überhaupt nur zulässig mit Zustimmung der kirchlichen Behörden<sup>23</sup>.»

Am 20. Juli 1798 bestellte das Direktorium einen «Regierungscommissär zur Aufspürung und Rettung beweglicher Klostergüter». Ihm fiel unter anderem auch die Aufgabe zu, «über die Gesinnung und das Betragen der Mönche» zu wachen, «um zu vernehmen ob sie strafbare Verbindungen in dem Lande oder aussert demselben hegen. ... Überhaupt werdet Ihr», so heisst es in der Instruktion, die er erhalten hatte, «vor allem dem Berichte einziehen, was sich auf das politische und ökonomische Verhältnis der Klöster beziehen

19 AH 2, 1144 f.

20 AH 4, 469.

21 AH 3, 174 f.

22 Zitiert nach: Herzog, Religionsfreiheit 116 f. und 32 ff.

23 His, Staatsrecht, 1, 376 f.

kann»<sup>24</sup>. Die Verhaftung von fünf Mönchen aus dem Kloster Muri, denen «strafbare Correspondenz ... mit den Feinden der Revolution» vorgeworfen wurde, zeigt, dass die Überwachung ernst genommen wurde<sup>25</sup>.

«In dieser Rechtstellung blieben die Klöster während der ersten Hälfte der Helvetik; ...» Mit dem Beginn der Verfassungswirren von 1800 begann sich aber ihre kritische Lage wieder langsam zu entschärfen. Die Reaktion machte sich auch hier bemerkbar, «derzufolge zahlreiche vertriebene und entflohene Klostergeistliche wieder zurückkehrten, aufgehobene Stifte – wie Einsiedeln 1802 – wieder bezogen wurden und die helvetische Klostersgesetzgebung ihre Wirksamkeit zum Teil einbüsste.»<sup>26</sup> Die 1798 vertriebenen Konventualen von Kreuzlingen konnten schon ein Jahr später wieder in ihr Stift zurückkehren, nachdem der Thurgau durch kaiserliche Truppen besetzt worden war. Die helvetische Regierung nahm zwar das Ausweisungsdekret offiziell nie zurück, sie duldete jedoch die Wiederbesetzung des Stiftes stillschweigend. Am 8. Januar 1802 erteilte sie den Konventualen sogar die Erlaubnis, einen neuen Abt zu wählen. (Der nach Hirschlatt geflohene Abt Anton Luz war nämlich am 11. Dezember 1801 gestorben.) Gleichzeitig sicherte sie dem Stift den Schutz der Regierung zu<sup>27</sup>.

Schon am 26. November 1801 versprach die föderalistische Regierung Redings dem «fürstbischöflichen Gesandten von Constanz», Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg, in einem Schreiben staatliches Entgegenkommen hinsichtlich der «Sicherheit des Eigenthums der Stifter und Ordenshäuser ..., sobald es immer der Drang der Geschäfte gestatten wird»<sup>28</sup>. Der zwar nie zur Durchführung gelangte föderalistische Verfassungsentwurf vom 27. Februar 1802 sicherte den «geistlichen Corporationen sowie allen wohlthätigen Stiftungen ... ihr Eigenthum» unter dem Vorbehalt der «schuldigen Abgaben», der «weltlichen Obergewalt über die Verwaltung» und der alleinigen Verwendung «zu religiösen und sittlichen Bildungs- oder Armen- und Kranken-Anstalten» zu<sup>29</sup>. «Aber erst unter der Vermittlungsakte war ein freieres Wiederaufleben der säkularisierten Klöster wieder möglich<sup>30</sup>.»

Ein anschauliches Beispiel für den Kurswechsel, der sich in wenigen Jahren in der helvetischen Klosterpolitik vollzogen hatte, ist der Gesinnungswandel des jungen Thurgauer Politikers Joseph Anderwert (1767–1841)<sup>31</sup>. In einem

24 AH 2, 578 f

25 AH 2, 580; vgl. auch: AH 2, 639 ff., 644, 651, 790.

26 His, Staatsrecht, 1, 383.

27 StA TG, Pr VK, 325.

28 AH 7, 682 f.

29 AH 7, 1045.

30 His, Staatsrecht, 1, 383.

31 Joseph Anderwert, der spätere Landammann des Kantons Thurgau, wurde 1798 in den Grossen Rat der Helvetischen Republik gewählt. Ab Oktober 1801 gehörte er dem Senat an.

Memorandum vom 17. Mai 1798 nahm er zur Frage der Klostersaufhebung wie folgt Stellung<sup>32</sup>:

1. Ihre Aufhebung ist nicht unmittelbar gegen die Religion gerichtet. Dies beweist die Klostersaufhebung im katholischen Österreich (Josephinismus) und die Aufhebung des Jesuitenordens durch den Papst im Jahre 1773.
2. Es ist politisch unklug, sie aufzuheben, bevor die ihren ausländischen Besitz veräussert haben, da er sonst vom entsprechenden Land de iure emittente eingezogen würde.
3. Der Staat soll den Klöstern die Verwaltung ihres Vermögens entziehen und staatliche Klosterverwalter einsetzen, die für den Unterhalt der Insassen zu sorgen haben. Den letzteren kann man ihrem Stande angemessene Arbeiten zuweisen. Es ist daher vernünftiger, die Klöster aussterben zu lassen, als ihre Insassen zu pensionieren und auszuweisen.

Anderwert war deshalb unter folgenden Bedingungen bereit, in eine Klostersaufhebung einzuwilligen<sup>33</sup>:

1. «Muss vorher bestimmt werden, ob wir Katholiken auch an den reformierten Stiftungen Antheil nehmen können, z. B. Spitälern, Gemeindsgütern, Waisenhäusern, Armengut, weil Klöster Stiftungen für uns waren. ...»
2. «Muss für Subjecte dergestalt gesorgt werden, dass Sie Ihr Unterkommen nicht aus dem Staatsfond, sondern aus Ihnen angewiesenen Grundstücken und Capitalien erheben können dergestalt, dass Ihr Unterhalt nicht leidet, die Staatscassa mag dann beschaffen seyn, wie sie will.»
3. «Man soll warthen, bis Representanten von allen Ständen hier sind, sonst werden die in kleinen Ständen glauben, dass man die Religion angreife, und wir hätten traurige Folgen zu erwarten. ...»
4. «Es ist besser, Sie beisammen lassen, als wenn Sie Einfluss durch gesellschaftlichen Umgang erhielten.» (Er befürchtete anscheinend, die Klosterinsassen könnten das katholische Volk aufwiegeln.)

Die Vorschläge Anderwerts sind, wie wir gesehen haben, im Klostersgesetz vom 17. September 1798 weitgehend verwirklicht worden. – Rund drei Jahre später bezeichnete er dieses Gesetz im Vergleich zu den Verordnungen anderer Republiken als «einen wahren Sieg, den Mässigung über Gewaltthätigkeit erfocht»<sup>34</sup>. Dadurch habe «mitten unter stürmischen Auftritten die Existenz der Klöster» gerettet «und die endliche Entscheidung über das Schicksal derselben bis auf einen ruhigen Zeitpunkt» hinausgeschoben werden können. Ander-

32 StA TG, Nachlass Anderwert, 8'60'1, Memorandum Anderwerts vom 17. Mai 1798.

33 StA TG, Nachlass Anderwert, Memorandum vom 17. Mai 1798.

34 StA TG, Nachlass Anderwert, 8'60'1, Memorandum Anderwerts zur Klosterpolitik vom Jahre 1801.

wert sprach 1801 also nicht mehr von der Aufhebung, sondern von der Rettung der Klöster. Er befürwortete gerade aus dem damals so hoch gehaltenen Begriff der Freiheit heraus die Wiederherstellung der Klöster und die Rückgabe ihres Eigentums; aus dem gleichen Grunde also, aus dem man damals die Nonnen und Mönche aus den Klöstern zu locken versuchte. So stellte Anderwert in seiner Abhandlung vom Jahre 1801 unter anderem fest:

«Jede Einschränkung, die man einzelnen Mitgliedern eines Staates in die Ausübung ihres Willens setzt, ohne dass dieselbe das Wohl der Gesamtheit der Bürger fordert, ist ein schreiender Eingriff in die Rechte der Freiheit ...

Sie sind verletzt diese Rechte der Freiheit, wenn einzelne Mitglieder des Staates Verdienst darinn gefunden zu haben glauben, mehrere Stunden des Tages religiösen Übungen zu widmen, und sie der Staat daran hindert, während er von anderen keine Rechenschaft fordert, wenn sie eben so viel Zeit ihrem Vergnügen widmen?

Sie sind verletzt jene Rechte der Freiheit, wenn der Staat Corporationen aufhebt, weil die Mitglieder derselben sich verpflichten nicht zu heuraten, während er auf der andern Seite anderen, deren vorteilhafte Vermögensumstände und andere günstige Verhältnisse jede Verbindung erleichtern, die Freiheit gestattet ledig zu bleiben?

Sie sind verletzt jene Rechte, wenn der Staat Corporationen aufhebt, weil die Mitglieder derselben auf ihr Privateigentum Verzicht leisten, und die Verwaltung desselben einem Vorsteher übertragen, während er allen übrigen Mitbürgern die freie Disposition über ihr Eigentum einräumt?

Sie sind verletzt jene Rechte, wenn der Staat Corporationen aufhebt, weil deren Mitglieder ihrem Vorsteher Gehorsam versprechen, während er auf der andern Seite Eltern über ihre Kinder, Hausväter über ihre Dienstbotten, Lehrmeister über ihre Zöglinge Gewalt ausüben lässt ohne sie daran zu hindern, so lang sich nicht die Untergebenen darüber beschweren? ...

Sie sind verletzt jene Rechte, wenn der Staat Corporationen aufhebt, weil sie der bürgerlichen Gesellschaft auf eine andere Weise mehr nützen könnten, während er von anderen Mitgliedern des Staates nicht Rechenschaft fordert, ob sie ihr Vermögen nicht auf eine zweckmässigere Art verwenden könnten?»

Dem Staat stand nach Anderwerts Ansicht das Recht und die Pflicht zu, eventuelle Missbräuche auszurotten oder zu verhindern. So könnte er zum Beispiel die Ordensleute in «Lehre und Ausübung pfärrlicher Verrichtungen ... der unmittelbaren Aufsicht der Bischöfe» unterwerfen, ein «gesezliches Alter» bestimmen, «vor welchem weder Manns- noch Weibsperson eintreten dürfen», die Höhe der Aussteuern festsetzen, «die nicht überschritten werden dürfen», die «Anzahl der Ordenspersonen ... für jedes Kloster bestimmen»,

ihre Güter «den gewöhnlichen Steuern und Auflagen wie anderes Privateigentum» unterwerfen usw.

Mit besonderem Nachdruck wandte sich Anderwert in der bereits zitierten Schrift vom Jahre 1801 gegen die Behandlung, beziehungsweise Einziehung, der Klostergüter als Nationaleigentum:

«Ich befürchte, es würde auffallen, wenn die Katholischen Klostergüter in die gemeine Masse – die Nationalcasse – geworfen, oder wohl gar einzelnen Protestantischen Cantonen abgetreten werden müssen, während die zur Zeit der Reformation durch die Protestanten eroberten beträchtlichen ehemals Katholischen Besizungen von denselben nun seit drithalb hundert Jahren ausschliesslich besessen wurden, ohne dass dieselben nach dem Gesetz vom 23<sup>ten</sup> April 1798 in die gemeine Masse abgegeben worden sind: ...

Ich befürchte, es dürfte auffallen, wenn die Katholiken ihre Kirchengüter – das sind eigentlich die Klostergüter – mit den Protestanten theilen oder Ihnen überlassen müssen, während sie die ihrigen für sich behalten? ...

Die Protestanten haben aus den zur Zeit der Reformation sich zugeeigneten Katholischen Gütern Akademien und andere Anstalten errichtet, an denen wir nie Antheil nehmen konnten: was ist also billiger, als dass die Katholiken ihre noch damals übrig gelassenen Güter und Fonds auch für sich verwenden sollen? ...

Die Grundsätze des Eigentums und des Rechtes waren es, welche dem Staat nicht erlaubten weder die Zunftgüter in Zürich, Solothurn u. s. f. noch die Familienkisten in Bern, noch die Gemeindsgüter sich zuzueignen: die nämlichen Grundsätze seyen ihm auch heilig für das Privateigentum dieser Corporationen, für die Güter der Religions Gesellschaften, für den Willen derjenigen, welche diese Güter gestiftet, und jene Corporationen errichtet haben.»

Anderwert betrachtete die Einziehung der Klostergüter nicht nur als ungerrecht, sondern vom ökonomischen Standpunkt aus als äusserst unklug, denn:

«Die Klöster sind bereits wider in jene Armuth zurückgesezt, in welcher sie sich zu Zeiten ihrer Stiftung befanden. Bleibt der Staat ferners im Besitz derselben, so wird sich ein Kloster nach dem andern auflösen; einzelne Besizungen davon werden nach und nach veräussert, und so hört zuletzt Corporation und Vermögen miteinander auf, dass weder diese, noch der Staat, noch Arme, noch Schulen einigen Nutzen daraus ziehen, und die beträchtlichsten Fonds auf diese Weise verloren gehen.»

Er schlug den verantwortlichen Politikern vor, den Orden als den frühern Besitzern die Klostergebäude und das noch übrig gebliebene Vermögen wieder zurückzugeben. Damit würden:

1. «die Grundsätze des Rechts befolget»;
2. «unangenehmen Forderungen zwischen Cantonen vorgebogen». Anderwert dachte dabei vermutlich an die Innern Orte, die sich als Stifter und Wohltäter einiger Thurgauer Klöster fühlten; und
3. «das gute Einverständniss zwischen beiden Religionsgesellschaften beibehalten».

Ausserdem wären nach Anderwert die Klöster besser in der Lage, die zerrütteten Ökonomiewesen zu sanieren, weil sie als Eigentümer handelten. Des weitern könnte man von ihnen verlangen, dass sie in den Klöstern «gemeinnützige Anstalten» (Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Schulanstalten, Seminarien usw.) einrichteten. Er glaubte sogar, die Klostergeistlichen würden die Notwendigkeit, solche Institute zu errichten, selber einsehen, um sich auch bei jenen unentbehrlich zu machen, die die Klöster bisher für nutzlos hielten, und sie dadurch zu retten.

Obwohl diese Lösung nach der durchaus realistischen Beurteilung Anderwerts dem Staat mehr Vor- als Nachteile gebracht hätte, schien man zu diesem Zeitpunkt diese Möglichkeit überhaupt nicht in Erwägung zu ziehen. Die führenden Kreise im Thurgau hatten anscheinend kein Interesse an der Rückgabe säkularisierter Güter und am Wiedererstarken der ehemals einflussreichen Klöster.